

§ 0788 ZPO

(1) Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§ [91 ZPO](#)), dem [Schuldner](#) zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Als Kosten der Zwangsvollstreckung gelten auch die Kosten der Ausfertigung und der Zustellung des Urteils. Soweit mehrere [Schuldner](#) als Gesamtschuldner verurteilt worden sind, haften sie auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung als Gesamtschuldner; § [100 Abs. 3 und 4 ZPO](#) gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag setzt das Vollstreckungsgericht, bei dem zum Zeitpunkt der Antragstellung eine [Vollstreckungshandlung](#) anhängig ist, und nach Beendigung der Zwangsvollstreckung das Gericht, in dessen Bezirk die letzte [Vollstreckungshandlung](#) erfolgt ist, die Kosten gemäß § 103 Abs. [2 ZPO](#), den §§ [104 ZPO](#), [107 ZPO](#) fest. Im Falle einer Vollstreckung nach den Vorschriften der §§ [887 ZPO](#), [888 ZPO](#) und [890 ZPO](#) entscheidet das Prozessgericht des ersten Rechtszuges.

(3) Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem [Schuldner](#) zu erstatten, wenn das Urteil, aus dem die Zwangsvollstreckung erfolgt ist, aufgehoben wird.

(4) Die Kosten eines Verfahrens nach den §§ [765a ZPO](#), [811a ZPO](#), [811b ZPO](#), [829 ZPO](#), [850k ZPO](#), [851a ZPO](#), [851b ZPO](#), [900 ZPO](#) und [904 ZPO](#) bis [907 ZPO](#) kann das Gericht ganz oder teilweise dem [Gläubiger](#) auferlegen, wenn dies aus besonderen, in dem Verhalten des [Gläubigers](#) liegenden Gründen der Billigkeit entspricht.

Fassung ab 01. Dez 2021